



Wassersport-Verband Schaffhausen

Dachverband der Wassersportvereine der Region Schaffhausen. Gegründet 1922.
CH-8201 Schaffhausen

Statuten 2013

(Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

I. Zweck und Sitz des Verbandes

- Art. 1 Unter dem Namen „Wassersport-Verband Schaffhausen“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht seit dem 8. Mai 1922 eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband kann sich ins Handelsregister eintragen lassen. Der Sitz befindet sich in Schaffhausen.
- Art. 2 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Wassersportes am, auf und im Rhein, sowie die Pflege der Kameradschaft und Kollegialität unter den Wassersporttreibenden.

II. Organisation des Verbandes

- Art. 3 Die Organe des Verbandes sind:
1. Die Delegiertenversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Delegiertenversammlung

- Art. 4 Die **o r d e n t l i c h e Delegiertenversammlung** wird alle 2 Jahre bis Ende März durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden werden schriftlich, mindestens 30 Tage vorher, mit der Einladung bekannt gegeben.
Der ordentlichen Delegiertenversammlung fallen folgende Befugnisse zu:
- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b. Berichterstattung des Präsidenten
 - c. Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Festlegung des Kreditrahmens für den Vorstand (Art. 16)
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - k. Revision der Statuten
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - m. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

- Art. 5 **Ausserordentliche Delegiertenversammlungen** finden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 3 Kollektivmitgliedern statt.
Deren Einberufung findet nach denselben Bedingungen statt wie eine ordentliche Delegiertenversammlung.
- Art. 6 Anträge auf Änderungen oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
- Art. 7 Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kollektivmitglieder beschlussfähig. Als Ausnahme gelten: Änderungen von Statuten, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.(siehe Art. 26).
- Art. 8 Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein Antrag für geheime Abstimmung von der Delegiertenversammlung gut geheissen wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Umfragen und Abstimmungen sind möglich. Bei Enthaltungen gilt der Vorschlag des Vorstandes als angenommen.
- Art. 9 Die Kollektivmitglieder bestimmen einen Delegierten, welchem pro 10 Vereinsmitglieder 1 Stimme, maximal 8 Stimmen, zukommen.
Weitere Vertreter können an der Versammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
Stellvertretung durch ein anderes Kollektivmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet. (Maximal eine Stellvertretung pro Kollektivmitglied.)

2. Der Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand (gem. Art. 11 a - e) wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar. Er besorgt die Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Er vertritt den Verband nach aussen, wobei Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar rechtsverbindlich zu Zweien für ihn zeichnen.
- Art.. 11 Zusammensetzung des Vorstandes:
- a. Der Präsident
 - b. Der Vizepräsident
 - c. Der Aktuar
 - d. Der Kassier
 - e. Beisitzer
- Die Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 12 Der Präsident wird einzeln von der Delegiertenversammlung gewählt. Die übrigen im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder können „in globo“ gewählt werden.
- Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten und weiteren 2 Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident.

- Art. 14 Zu den Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder Berater oder Fachleute mitnehmen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Diese Teilnehmer sind dem Präsidenten 5 Tage vor der Sitzung zu melden.
- Art. 15 Der Präsident leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er repräsentiert den Verband nach aussen. Er erstellt einen Geschäftsbericht zu Handen der Delegiertenversammlung.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Der Aktuar besorgt die Verbandskorrespondenz mit Ausnahme der Geschäfte des Präsidenten und des Kassiers. Er führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie die Mitgliederdatei.
- Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Rechnung und unterbreitet der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Für Bank- und Postgeschäfte hat er Einzelunterschrift.
- Der Beisitzer steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.
- Art. 16 Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, ein von der Delegiertenversammlung festzulegender Kreditrahmen bewilligt.

3. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 17 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnungen des Kassiers. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie sind wieder wählbar.

III. Die Mitgliedschaft

- Art. 18 Der Verband besteht aus:
- a. Kollektivmitgliedern (Clubs/Vereine)
 - b. Ehrenmitgliedern
- Art. 19 Kollektivmitglied kann jeder Verein werden, welcher einen Wassersport pflegt und mit seinen Statuten den Zielen des Verbandes entspricht.
- Art. 20 Die endgültige Aufnahme (bzw. der Ausschluss) findet durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung statt. In der Zwischenzeit kann der Vorstand einen Antragsteller provisorisch aufnehmen (bzw. ein Mitglied gem. Art. 23 ausschliessen). Gegen den Entscheid des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.
- Art. 21 Personen, welche sich um die Sache des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 22 Der Austritt aus dem Verband steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Sie haben jedoch den finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) nachzukommen.
- Art. 23 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Verband schaden, können durch den Vorstand bis zum Ausschluss durch die Delegiertenversammlung suspendiert werden.

IV. Finanzen

- Art. 24 Der Aufwand des Verbandes wird durch die Verbandsmitglieder mit dem Mitgliederbeitrag gedeckt. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
Die Kollektivmitglieder zahlen pro 10 Aktivmitglieder eine durch die Delegiertenversammlung festgelegte Beitragseinheit, maximal deren acht.
Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende April in Rechnung zu stellen.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder besteht lediglich in der Höhe des fälligen Mitgliederbeitrages.

V. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes können nur an einer Delegiertenversammlung erfolgen, an welcher die Hälfte der Kollektivmitglieder vertreten ist und sich mit zwei Dritteln der Stimmen für den Antrag ausspricht.
- Art. 27 Ist eine Delegiertenversammlung nach Art. 26 nicht beschlussfähig, so wird frühestens nach 30 Tagen eine zweite Versammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf Beteiligung mit einfachem Mehr beschliessen kann.
- Art. 28 Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen der Schaffhauser Kantonalbank zinstragend auf ein Konto zu übergeben.
Über die Weiterverwendung des Verbandvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes, doch soll es jedenfalls zweckgebunden zur Förderung des Wassersportes eingesetzt werden.
- Art. 29 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen nach Art. 52 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 30 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Sie sind am Mittwoch, 27. März 2013 anlässlich der Delegiertenversammlung angenommen worden und ersetzen sämtliche vorgängigen Statuten und Reglemente.

Schaffhausen, 27. März 2013

Der Präsident

Urs Oertli



Der Aktuar

Roger Kepper

